

Geschäftsordnung des Landesparteitages

1. Tagungsleitung
Der Parteitag wählt sich ein Präsidium, welches die Tagung leitet.
2. Protokoll
Über den Ablauf des Parteitages ist ein Protokoll oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch das Tagungspräsidium zu beurkunden.
3. Gäste des Parteitags
Gäste des Parteitags sind Anwesende ohne Delegiertenmandat, die ausdrücklich oder nicht ausdrücklich zum Parteitag geladen wurden.
4. Rederecht
Gästen des Parteitages kann Rederecht erteilt werden, soweit sich aus den Reihen der Delegierten kein Widerspruch erhebt. In diesem Fall ist vom Parteitag über das Rederecht abzustimmen. Abgeordnete aus dem Landesverband, Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums des Landesausschusses haben Rederecht.
5. Wortmeldungen
Wortmeldungen zu Debatten sind in der Regel nach Aufruf des Tagesordnungspunktes beim Tagungspräsidium schriftlich einzureichen. Die Redner/innen erhalten das Wort quotiert in der Reihenfolge ihrer Meldung.
6. Redezeiten
Die Redezeit in einer Debatte beträgt in der Regel zwei Minuten. Falls der Parteitag etwas anderes beschließt, gilt das für alle Redner/innen in der Debatte. Das Tagungspräsidium weist die/den Redner/in auf die Beendigung der Redezeit hin und wiederholt diesen Hinweis im Abstand von 30 Sekunden maximal zwei Mal. Danach ist der/dem Redner/in das Wort zu entziehen oder vom Parteitag eine Verlängerung der Redezeit abzustimmen.
7. Eingriff in die Debatte
Das Tagungspräsidium hat das Recht, durch kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Debatte dienen, jederzeit in die Debatte einzugreifen. Zu diesem Zweck darf der/die Redner/in unterbrochen werden.
8. Wortentzug
Das Tagungspräsidium ist berechtigt, nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein/e Redner/in nach zweimaligem Hinweis nicht den Aufforderungen, so darf das Tagungspräsidium das Wort entziehen.
9. Antragsbegründungen
Antragsteller/innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum zu begründen.
10. Anträge zur Geschäftsordnung
Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Redner/innen sofortbehandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten des Parteitages gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag und danach dafür das Wort.
11. Anträge auf Ende der Debatte oder Schluss des Tagesordnungspunktes
Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Redner/innen zu verlesen.
12. Antragsfristen
 - 12.1. Antragsfrist für Leitanträge
Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind durch den Landesvorstand spätestens 8 Wochen vor dem Landesparteitag zu veröffentlichen.
 - 12.2. Antragsfrist für reguläre Anträge
Anträge an den Landesparteitag sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand einzureichen und vom Landesvorstand zu veröffentlichen.
 - 12.3. Antragsfrist für Änderungsanträge
Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereicherter Anträge und sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitags beim Landesvorstand einzureichen und vom Landesvorstand zu veröffentlichen.

13. **Behandlung von regulären Anträgen**
Fristgemäß eingereichte Anträge, welche von Organen eines Kreis- oder Ortsverbands, von Organen des Landesverbands, durch Landesarbeitsgemeinschaften, vom Jugend- oder Studierendenverband, durch Kommissionen des Landesparteitages oder von mindestens 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder durch Beschluss des Landesparteitages an andere Gremien oder Kommissionen zu überweisen. Die Antragskommission empfiehlt dem Parteitag die Behandlung im Plenum oder die Überweisung. Fristgemäß eingereichte Anträge, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission vom Parteitag behandelt oder an andere Gremien oder Kommissionen überwiesen.
Für die Antragstellung ist das vom Landesvorstand zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen.
14. **Behandlung von Änderungsanträgen**
Fristgemäß eingereichte Änderungsanträge, welche von Organen eines Kreis- oder Ortsverbands, von Organen des Landesverbands, durch Landesarbeitsgemeinschaften, vom Jugend- oder Studierendenverband, durch Kommissionen des Landesparteitages oder von mindestens 10 Delegierten eingebracht werden, sind zwingend im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten. Der/Die Antragsteller/in kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.
Für die Antragstellung ist das vom Landesvorstand zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen.
15. **Dringlichkeits- und Initiativanträge**
Dringlichkeits- oder Initiativanträge können in den Parteitag eingebracht werden, wenn mindestens 25 Delegierte durch ihre Unterschrift einen solchen Antrag unterstützen. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Anlass nach Antragsabschluss eingetreten ist. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Parteitag ergibt. Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung.
16. **Kompromissvorschläge der Antragskommission**
Die Antragskommission kann in besonderen Fällen dem Landesparteitag redaktionelle Änderungen von Anträgen vorschlagen, um einen tragfähigen Kompromiss zu erzielen. Dabei hat die Antragskommission zu erläutern, welche Einzelanträge bei Annahme des Vorschlags als erledigt einstufen sind.
17. **Überweisungen von Anträgen**
Die Antragskommission kann hinsichtlich einer möglichen weiteren Behandlung von Anträgen Überweisungsempfehlungen aussprechen. Diese sind im Plenum abzustimmen.
18. **Abstimmungen über Anträge**
Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen für den Antrag, dann gegen den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.
19. **Beschlussfassung**
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
20. **Wahlkommission**
Die Wahlkommission des Landesparteitages ist für die ordnungsmäßige Auszählung der Stimmen und für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zuständig. Ihr müssen mindestens drei Personen angehören.
21. **Mandatsprüfungskommission**
Die Mandatsprüfungskommission des Landesparteitages prüft während der Tagung eines Landesparteitages fortlaufend die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und erstattet darüber dem Präsidium des Landesparteitages Bericht, welches auf dieser Grundlage die Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit des Parteitages feststellt. Der Mandatsprüfungskommission müssen mindestens zwei Personen angehören.
22. **Schlusswort**
Referent/innen und Berichtersteller/innen kann durch das Tagungspräsidium das Schlusswort erteilt werden.
23. **Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen**
Das Wort zu persönlichen Bemerkungen und zu Richtigstellungen kann das Tagungspräsidium nach Schluss der Debatte bzw. nach dem Schlusswort, jedoch nicht vor der Abstimmung erteilen.
24. **Abweichungen von der Geschäftsordnung**
Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn keiner der Delegierten Widerspruch erhebt.